



Förderrichtlinien

Kreisjugendring Dingolfing- Landau



Gültig ab 01. Januar 1995

Letzte Änderung durch die
Vollversammlung am
18. November 2011

I. FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNG

- 1. Zweck der Förderung** Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Die Träger bzw. Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit.
- 2. Gegenstand der Förderung** Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen TeilnehmerInnen sollen dabei möglichst an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.
- 3. Zuwendungsempfänger** Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sowie die freien Träger der Jugendarbeit für überörtliche Maßnahmen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

1. die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht,
2. die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offensteht,
3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind,
4. je angefangenen 20 TeilnehmerInnen wenigstens ein/e ReferentIn oder ein/e verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung steht,
5. die TeilnehmerInnenzahl mindestens 5 beträgt,
6. die TeilnehmerInnenzahl nicht mehr als 60 beträgt und
7. eine angemessene Eigenleistung erbracht wird, die mindestens 2 Euro pro Tag und TeilnehmerIn beträgt.
8. Pro acht angefangenen TeilnehmerInnen soll eine Betreuungskraft eingesetzt werden (in Ausnahmefällen muss dem Antrag über die erhöhte Betreuerzahl eine Begründung beigefügt werden, über die der KJR entscheidet),

4.2 Nicht förderungsfähig sind:

1. Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen,
2. Maßnahmen, die zu mehr als einem Drittel dem Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Einkehrtage oder Exerzitien der konfessionellen Jugend, übungstechnische Lehrgänge der Trachtenjugend usw.),
3. touristische Unternehmen, Wettkämpfe, Kundgebungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen sowie
4. Maßnahmen, deren TeilnehmerInnen überwiegend aus anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten kommen.

4.3 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

1. Ein-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 thematische Arbeitsstunden)
2. Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage; die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 thematischen Arbeitsstunden je Tag entsprechen, maximal jedoch 9 Arbeitsstunden. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Tagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
3. Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Einheiten je 2 Arbeitsstunden durchzuführen sind. Dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.
4. eine Arbeitsstunde = 60 Minuten

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. angemessene Fahrtkosten (Fahrtkostenantrag mit Datum, Zweck der Fahrt, Fahrtstrecke, Kilometer und Unterschrift),
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten (Kosten für alkoholische Getränke, Zigaretten usw. werden nicht bezuschusst),
3. Raummieten,
4. Honorare und Referentenkosten,
5. notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen und
6. Organisationskosten.

5.2 Höhe der Förderung

1. Der Zuschuss beträgt bis zu 15 Euro je Tag und TeilnehmerIn oder bis zu 60 % der angemessenen Gesamtkosten.
2. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
3. Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 3 Euro je Tag und TeilnehmerIn.
4. Es werden nur Bewohner des Landkreises Dingolfing-Landau bezuschusst.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) möglichst maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien),
 - b) eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Formular des KJR verwenden),
 - c) die Ausschreibung bzw. Einladung und
 - d) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
3. Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen. Bei Verbänden mit einer eigenen Landkreisjugendleitung muss diese den Antrag einreichen.

6.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

II. FÖRDERUNG VON FREIZEITMASSNAHMEN

- 1. Zweck der Förderung** Freizeitmaßnahmen sollen TeilnehmerInnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.
- 2. Gegenstand der Förderung** Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.
- 3. Zuwendungsempfänger** Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sowie die freien Träger der Jugendarbeit für überörtliche Maßnahmen.

4. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entsprechen.
2. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
3. Die Maßnahmen müssen mindestens zwei volle Tage und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als zwei Tage, wenn die Veranstaltung spätestens um 14 Uhr beginnt und frühestens um 16 Uhr endet.
4. Maßnahmen von bis zu 3 Tagen dürfen nur im Umkreis von 200 km stattfinden.
5. Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein. Die TeilnehmerInnenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
6. Pro acht angefangenen TeilnehmerInnen soll eine Betreuungskraft eingesetzt sein (In Ausnahmefällen muss dem Antrag über die erhöhte Betreuerzahl eine Begründung beigefügt werden, über die der KJR entscheidet).
7. Die TeilnehmerInnen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
8. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen, die mindestens 1 Euro pro Tag und TeilnehmerIn betragen soll.
9. Die Maßnahme muss grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen.
10. Die Maßnahmen dürfen maximal zu einem Drittel dem Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Einkehrtage oder Exerzitien der konfessionellen Jugend, übungstechnische Lehrgänge der Trachtenjugend usw.).

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten sind:

1. angemessene Fahrtkosten,
2. Verpflegung und Übernachtung (Kosten für alkoholische Getränke, Zigaretten usw. werden nicht bezuschusst),
3. Raummieten,
4. Honorare (bis zu 30 Euro pro Tag und BetreuerIn),
5. Arbeits- und Hilfsmittel sowie
6. Organisationskosten.

5.2 Höhe der Förderung

1. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 6 Euro pro Tag und TeilnehmerIn, jedoch nicht mehr als 1800 Euro jährlich.
2. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
3. Es werden nur Bewohner des Landkreises Dingolfing-Landau bezuschusst.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

1. Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) möglichst maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien),
 - b) eine eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Formular des KJR verwenden),
 - c) eine Ausschreibung bzw. Einladung,
 - d) ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm und
 - e) Aufstellung über die Fahrtkosten, falls diese beantragt werden (Fahrtkostenantrag mit Datum, Zweck der Fahrt, Fahrtstrecke, Kilometer und Unterschrift).
3. Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen. Bei Verbänden mit einer eigenen Landkreisjugendleitung muss diese den Antrag einreichen.

6.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

III. FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN DER INTERNATIONALEN JUGENDBEGEGNUNG

- 1. Zweck der Förderung** Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können. Sie dienen im Allgemeinen dem Kennenlernen von Land und Leuten und sollen im Besonderen die internationale Verständigung und den Abbau von Vorurteilen fördern.
- 2. Gegenstand der Förderung** Gefördert werden können:
1. Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland mit Durchführung eines gemeinsamen Programms; Treffen und Konferenzen von Mitarbeitern zum Zwecke des gegenseitigen Erfahrungsaustausches, Planung gemeinsamer Vorhaben usw.
 2. Die Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (siehe Ziffer 1) im Landkreis aufhalten, wenn der Begegnungscharakter gewahrt bleibt und sie im Sinne des oben genannten Förderungszweckes tätig sind.
- 3. Zuwendungsempfänger** Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sowie die freien Träger der Jugendarbeit für überörtliche Maßnahmen.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
1. Die Veranstaltung dauert mindestens 4 Tage (An- und Abreise = 1 Tag).
 2. Die Partnergruppen sollen hinsichtlich der TeilnehmerInnen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander stehen.
 3. Die TeilnehmerInnen sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt.
 4. Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
 5. Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler sichergestellt werden.
 6. Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.
- 5. Umfang der Förderung**
- 5.1 Förderungsfähige Kosten sind:**
1. angemessene Fahrtkosten,
 2. Verpflegung und Übernachtung (Kosten für alkoholische Getränke, Zigaretten usw. werden nicht bezuschusst),
 3. Raummieten,
 4. Honorare (bis zu 30 Euro pro Tag und BetreuerIn,
 5. Arbeits- und Hilfsmittel sowie
 6. Organisationskosten.
- 5.2 Höhe des Förderung**
1. für die Betreuung ausländischer Jugendgruppen bis zu 9 Euro je Tag und TeilnehmerIn (Gäste und Gastgeber) und
 2. bei Jugendbegegnungen im Ausland bis zu 9 Euro je Tag und TeilnehmerIn der landkreisansässigen Gruppe.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Mindestens 3 Monate vor Durchführung der Maßnahme muss eine Voranfrage mit folgendem Inhalt eingereicht werden:
Der Voranfrage sind beizufügen:

1. Beschreibung der Maßnahme (Was soll erreicht werden?),
2. Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf),
3. Kosten und Finanzierungsplan sowie
4. voraussichtliche Teilnehmerzahl.

6.2 Bewilligung der Voranfrage

Über die Bewilligung der möglichen Förderungssumme entscheidet der Vorstand des KJR rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Durchführung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der im KJR-Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Er enthält folgende Unterlagen:

1. möglichst maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien),
2. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Formular des KJR verwenden),
3. tatsächliches Programm,
4. Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe und
5. Aufstellung über die Fahrtkosten, falls diese beantragt werden (Fahrtkostenantrag mit Datum, Zweck der Fahrt, Fahrtstrecke und Kilometer).

6.4 Bewilligung

Aufgrund des vorgelegten Verwendungsnachweises bewilligt der KJR den Zuschuss.

IV. FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT/AKTIVITÄTEN

1. Zweck der Förderung Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden können:

- 2.1 Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- 2.2 Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- 2.3 Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.
 - Jugendsozialarbeit,
 - Arbeit mit jugendlichen AussiedlernInnen, AsylbewerberInnen oder ausländischen Jugendlichen,
 - geschlechtsspezifische Jugendarbeit,
 - Suchtprävention und Gesundheitsförderung,
 - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds,
 - offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit),
 - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit,
 - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde),
 - medienpädagogische Projekte,
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit und
 - jugendpolitische Bildung.

3. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sowie die freien Träger der Jugendarbeit für überörtliche Maßnahmen.

4 . Förderungsvoraussetzungen

4.1 Konzeption Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen, diese muss mindestens enthalten:

1. Begründung,
2. Formen der Beteiligung junger Menschen,
3. inhaltliche und methodische Auseinandersetzung,
4. Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts und
5. fachliche Begleitung/Leitung des Projekts.

4.2 Dauer Die Dauer des Projekts beträgt:

1. mindestens drei Monate und
2. höchstens 36 Monate.

4.3 Nicht förderungsfähig sind:

1. Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können oder
2. die laufende Gruppen- oder Verbandsarbeit.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. angemessene Fahrtkosten,
2. Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.),

3. Unterkunft, Verpflegung (Kosten für alkoholische Getränke, Zigaretten usw. werden nicht bezuschusst),
4. Mieten,
5. Arbeitsmaterialien oder Druckkosten und
6. Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen).

5.2. Höhe der Förderung

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 700 Euro pro Haushaltsjahr.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranfrage mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

1. Beschreibung des Projekts (siehe Ziffer 2) sowie
2. Kosten- und Finanzierungsplan.

6.2. Bewilligung

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Voranfragen im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der im KJR-Haushalt bereitgestellten Mittel.

6.3. Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Abrechnung sind beizulegen:

1. möglichst maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien),
2. Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts,
3. Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht und
4. Aufstellung über die Fahrtkosten, falls diese beantragt werden (Fahrtkostenaufstellung mit Datum, Zweck der Fahrt, Fahrtstrecke und Kilometer)

6.4. Zuteilung

Nach ordnungsgemäßer Vorlage der Abrechnung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings über die Auszahlung des Zuschusses. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

V. FÖRDERUNG DER RENOVIERUNG UND AUSSTATTUNG VON EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT

- 1. Zweck der Förderung** Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem baulichen zeitgemäßen und funktionalen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 2. Gegenstand der Förderung** Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.
- 3. Zuwendungsempfänger** Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sowie die freien Träger der Jugendarbeit.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Fachliche Anforderungen und Bedarf** Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.
- 4.2 Zweckbindung** Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit benutzt werden können.
- 4.3 Zweckbindungszeitraum** Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.
- 4.4 Subsidiarität** Ab einer Gesamtsumme von 2.500 Euro ist vorrangig bei der Stadt bzw. der Gemeinde Zuschuss zu beantragen.
- 5. Art und Umfang der Förderung**
1. Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.500 Euro pro Jahr.
 2. Förderungsfähig sind die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung der betroffenen Räumlichkeiten, z.B. mit Mobiliar, Bodenbelägen und Vorhängen.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Anschaffungen bis 100 Euro**
1. Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach der Anschaffung beim Kreisjugendring einzureichen. Bei Verbänden mit einer eigenen Landkreisjugendleitung muss diese den Antrag einreichen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- a) maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien),
 - b) eine Beschreibung des angeschafften Gegenstandes,

- c) Angaben über den Standort des Gegenstandes sowie über die Verfügungsgewalt und
 - d) eine Bestätigung, dass der Gruppenraum von der antragstellenden Gruppe mindestens 5 Jahre genutzt werden darf.
2. Pro Jugendgruppe kann nur ein derartiger Antrag pro Haushaltsjahr bezuschusst werden.
 3. Über die Bewilligung der möglichen Förderungssumme entscheidet der KJR nach Vorlage aller nötigen Unterlagen im Rahmen der im KJR-Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

6.2 Anschaffungen über 100 Euro

6.2.1 Voranfrage

Vom Antragsteller ist i.d.R. 3 Monate vor Maßnahmenbeginn eine schriftliche Voranfrage mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen,
2. Bestandspläne und Planskizzen,
3. Kostenberechnung,
4. Kosten- und Finanzierungsplan sowie
5. eine Bestätigung, dass der Gruppenraum mindestens 5 Jahre von der antragstellenden Gruppe genutzt werden darf.
6. Ab einer Gesamtsumme von 2.500 Euro ist eine Bestätigung über den Zuschuss der Stadt bzw. der Gemeinde beizufügen.

6.2.2 Bewilligung

Über die Bewilligung der möglichen Förderungssumme entscheidet der Vorstand des KJR nach Vorlage aller nötigen Unterlagen, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Baumaßnahme im Rahmen der im KJR-Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

6.2.3 Bescheid

Bei Baubeginn muss der positive Bescheid des KJR vorliegen, um eine Bezuschussung zu erhalten.

6.2.4 Verwendungsnachweis

Der Antrag ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme einzureichen. Maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien) sind beizufügen. Aufgrund des vorgelegten Verwendungsnachweises bewilligt der KJR den Zuschuss.

VI. FÖRDERUNG VON GERÄTEN/MATERIALIEN

- 1. Zweck der Förderung** Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte bzw. Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.
- 2. Gegenstand der Förderung** Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien in angemessenem Umfang.
- 2.1 Förderungsfähig sind:**
1. Fachliteratur,
 2. Bastelwerkzeug,
 3. Spielmaterial,
 4. Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte und
 5. Geräte, soweit diese vom KJR und anderen öffentlichen Stellen nicht in ausreichendem, angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Nicht förderungsfähig sind:**
1. Anschaffung von vereins- und verbandsspezifischen Materialien (z.B. religiöse Literatur für katholische und evangelische Jugendgruppen oder Bälle und Tore für Sportgruppen usw.)
 2. Für Ortsgruppen: Computer, Computerzubehör, Fernseher und Spielkonsolen
 3. Geräte und Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen sowie Großsportgeräte
- 3. Zuwendungsempfänger** Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte bzw. Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren nach Beschaffung fallen die Geräte an den KJR zurück.
- 5. Umfang der Förderung**
- 5.1 Förderungsfähige Kosten:** Anschaffungskosten
- 5.2 Höhe des Zuschusses** Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal 375 Euro pro Antrag, unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 1.200 Euro pro Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3. Ein vom KJR bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder bezuschussbar.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Antragstellung** Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach der Anschaffung beim Kreisjugendring einzureichen. Bei Verbänden mit einer eigenen Landkreisjugendleitung muss diese den Antrag einreichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien),
2. eine Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes und
3. Angaben über den Standort des Gegenstandes sowie über die Verfügungsgewalt. Bei kleineren Anschaffungen von zusammen unter 50 Euro kann ein Sammelzuschussantrag gestellt werden. Er ist nicht an die 8-Wochen-Frist gebunden.

6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung der möglichen Förderungssumme entscheidet der KJR nach Vorlage aller nötigen Unterlagen im Rahmen der im KJR-Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Bewilligung des Zuschusses wird vom Einverständnis abhängig gemacht, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

VII. GRUNDFÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE

- 1. Zweck der Förderung** Die dem KJR angeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben und Aufgaben im KJR wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.
- 2. Gegenstand der Förderung** Gefördert werden die Teilnahme der Delegierten an den Vollversammlungen und die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.
- 3. Zuwendungsempfänger** Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendverbände, soweit diese vom Landkreis noch keine Mittel für Leitungsaufgaben erhalten.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Grundförderung I** Die dem KJR angeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten pro anwesendem Delegierten in den KJR-Vollversammlungen einen Sockelbetrag.
- 4.2 Grundförderung II** Der Zuwendungsempfänger, der auf Landkreisebene über eine Vorstandschaft oder ein ähnliches Gremium verfügt, kann zusätzlich zum Sockelbetrag für die in Ziffer 1 genannten Aufgaben eine weitere Förderung beantragen.
- 5. Umfang der Förderung**
- 5.1 Zuwendungsfähig für Grundförderung II sind insbesondere Kosten für:**
1. Öffentlichkeitsarbeit,
 2. Geschäftsbedarf und
 3. Fahrtkosten.
- 5.2 Höhe der Förderung** Der Verteilungsschlüssel wird zum Jahresende anhand der vorliegenden Anträge von der Vorstandschaft festgelegt.
- 5.2.1 Grundförderung I** Bemessungskriterium:
anwesende Delegierte in den KJR-Vollversammlungen
- 5.2.2 Grundförderung II** Bemessungskriterien:
1. Ortsgruppenzahl,
2. Aktivitäten des Verbandes und
3. Teilnahme von Delegierten an den beiden vorausgegangenen Vollversammlungen .
- 6. Antragstellung**
- 6.1 Allgemein** Die Anträge müssen jeweils auf einem Formblatt von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- 6.2 Grundförderung I** Anträge für Grundförderung I sind auf Formblatt einzureichen. Der Betrag wird von der Geschäftsstelle berechnet.

6.3 Grundförderung II

Anträge für Grundförderung II sind auf Formblatt einzureichen. Den Anträgen zur Grundförderung II sind beizufügen:

1. maschinell erstellte, detaillierte Rechnungen (Kopien),
2. eine Aufstellung über Gruppen- und Mitgliederzahlen sowie
3. der Jahresbericht.

6.4 Termin

Anträge müssen spätestens bis 30.11. des Jahres beim Kreisjugendring vorliegen. Ausgaben vom Dezember können im folgenden Jahr geltend gemacht werden.

7. Bewilligung

Über die Bewilligung der möglichen Förderungssumme entscheidet die Vorstandschaft des KJR nach Vorlage aller nötigen Unterlagen im Rahmen der im KJR-Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

VIII. STARTHILFE ZUM AUFBAU NEUER JUGENGRUPPEN UND –VERBÄNDE

1. Allgemeines

1. Die Starthilfe kann bis zu 120 Euro pauschal betragen und wird je nach Haushaltslage gewährt.
2. Sie ist nicht an den Verteilungsschlüssel gebunden und liegt im Ermessen der Vorstandschaft.
3. Der Kreisjugendring behält sich eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten vor.
4. Pro Verein kann nur eine Neugründung pro Haushaltsjahr bezuschusst werden.
5. Eine neue Gruppe muss prinzipiell in überwiegendem Maße aus Neumitgliedern bestehen.
6. Ein altersbedingter Wechsel in eine höhere Altersgruppe kann nicht als Neugründung gewertet werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen.

3. Antragstellung

Der Antrag ist auf einem Formblatt beim KJR einzureichen. Bei Verbänden mit einer eigenen Landkreisjugendleitung muss diese den Antrag einreichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Namensliste mit Anschrift und Alter der Gruppenmitglieder,
2. eine Beschreibung der neuen Gruppe und
3. bei Sportgruppen die Spielerpass-Nummern.